

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/103-Pr.2/86

II - 4658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1. August 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2114/AB

1986 -08- 05

zu 2128/J

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Kollegen vom 10.6.1986,
 Nr. 2128/J, betreffend Pensionsbezüge aus der schweizerischen AHV,
 beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach der derzeit im Einkommensteuerrecht bestehenden Systematik der Einkunftsarten sind die Bezüge aus einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung hingegen als sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG zu erfassen. Diese unterschiedliche Einreihung der Pensionsbezüge hat zur Folge, daß den Beziehern einer inländischen Sozialversicherungspension der Pensionistenabsetzbetrag zusteht, während er im Falle des Bezuges einer ausländischen Sozialversicherungspension nicht berücksichtigt wird.

Entgegen der in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Ansicht besteht hingegen keine Benachteiligung hinsichtlich des Veranlagungsfreibetrages von 10.000 S. Dieser Veranlagungsfreibetrag steht im Falle eines Zusammentreffens von lohnsteuerpflichtigen und nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften für die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte zu. Bezieht ein Grenzgänger aufgrund einer zeitweiligen Inlandstätigkeit zugleich eine inländische Pension und eine Pension aufgrund der schweizerischen AHV,

- 2 -

dann steht ihm der Freibetrag für seine (nicht lohnsteuerpflichtigen) AHV-Pensionseinkünfte zu. Bezieht er hingegen nur eine AHV-Pension, dann steht ihm ein solcher Freibetrag nicht zu; dies würde auch gelten, wenn ein Pensionist nur eine inländische Pension bezieht. Ein Grenzgänger, der sowohl eine AHV-Pension als auch eine inländische Pension bezieht, ist im Vergleich zum Bezieher von zwei inländischen Pensionen sogar im Vorteil, weil der Bezieher zweier inländischer Pensionen keinen Freibetrag in Anspruch nehmen kann und außerdem in der Regel dem amtswegigen Jahresausgleich unterliegt, während dem Bezieher einer AHV-Pension und einer inländischen Pension der erwähnte Freibetrag von 10.000 S zu steht. Im Falle einer selbständigen Nebentätigkeit ist hingegen wiederum ein Inlandspensionist im Vorteil, weil ihm für seine Nebeneinkünfte der Freibetrag zusteht. Ein Grenzgänger ist in einem solchen Fall einem Inländer gleichgestellt, der mehrere nichtabzugspflichtige Einkünfte bezieht. Einem Gewerbetreibenden, der gleichzeitig Einkünfte aus Zimmervermietung bezieht, steht gleichfalls kein Veranlagungsfreibetrag zu. Es ist rechtlich nicht vorstellbar, die Anwendung des Veranlagungsfreibetrages des § 41 Abs. 3 EStG auf nicht Lohnsteuerpflichtige auszuweiten. Der Veranlagungsfreibetrag wird vielmehr weiterhin nur bei Zusammentreffen von lohnsteuerpflichtigen mit anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften zuerkannt werden können.

Der im Abgabenänderungsgesetz 1983 geschaffene Grenzgängerabsetzbetrag ist nach den Gesetzesmaterialien (60 der Beilagen, XVI. GP) deshalb eingeführt worden, weil "Grenzgängern auf Grund ihrer Grenzgängertätigkeit besondere Aufwendungen (z.B. in Form von Reisekosten, höheren Lebenshaltungskosten u.dgl.) entstehen". Ein vergleichbarer Absetzbetrag etwa für Angestellte inländischer Botschaften oder für im Inland tätige Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers, die gleichfalls einem Lohnsteuerabzug nicht unterliegen, ist nicht vorgesehen, weil dafür keine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. Dies würde auch auf einen Grenzgängerabsetzbetrag für ehemalige Grenzgänger zutreffen.

- 3 -

- 3 -

Begünstigungen in Abgabengesetzen müssen, wenn sie nicht der Gefahr einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ausgesetzt sein sollen, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Es würde das bewußte Inkaufnehmen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit einer Verfassungswidrigkeit bedeuten, würde man pensionierten Grenzgängern ohne sachliche Begründung den Grenzgängerabsetzbetrag zuzerkennen.

Der Wunsch von Pensionisten nach steuerlichen Begünstigungen, die jenen ihrer Aktivzeit entsprechen, ist zwar durchaus verständlich, kann aber nur erfüllt werden, wenn dies rechtlich möglich ist. Die Zuerkennung des Grenzgängerabsetzbetrages an ehemalige Grenzgänger im Sinne des Pkt. 1 der Anfrage erscheint jedoch rechtlich ausgeschlossen.

Zu den in den Punkten 2. bis 4. der Anfrage gestellten Fragen ist zu sagen, daß in dem bereits versendeten Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986 vorgesehen ist, ausländische Sozialversicherungspensionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Bei der Veranlagung ausländischer Sozialversicherungspensionen, sohin u.a. auch bei Pensionen aus der schweizerischen AHV, soll daher nach dem Entwurf ab nächstem Jahr der Pensionistenabsetzbetrag zum Tragen kommen.

Weiters sieht dieser Entwurf durch eine Änderung im § 67 EStG vor, daß für alle Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Bestimmungen über die sonstigen Bezüge zur Anwendung gelangen können; dies könnte etwa für Pensionsabfindungen von Grenzgängern Bedeutung haben.

Fotinius Laimer